

XXII. GP.-NR

32/A

ANTRAG

2003 -01- 23

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Fischer, Pendl, Spindelberger
und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des
Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

§§ 94, 95 und 96 lauten:

„[Fragestunde]

§ 94. (1) Sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet, beginnt in der Regel jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten, doch kann der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern.

(2) Aus aktuellem Anlass kann der Präsident eine eigene Sitzung zur Abhaltung einer Fragestunde einberufen. In einer solchen Sitzung sind, sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist, kurze Debatten gemäß § 57a sowie die Behandlung einer Dringlichen Anfrage oder eines Dringlichen Antrages nicht zulässig.

DVR 0636746

(3) Kann eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen, so kann der Präsident für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festlegen, die auch dann einzuhalten ist, wenn allenfalls die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist.

(4) Der Präsident teilt den Abgeordneten nach Beratung in der Präsidialkonferenz mindestens 48 Stunden vor Beginn der Fragestunde mit, welche Mitglieder der Bundesregierung bei der Fragestunde anwesend sein werden.

[Mündliche Anfragen]

§ 95. (1) Jeder Abgeordnete kann vor Eingang in die Fragestunde beim Präsidenten bekanntgeben, dass er eine mündliche Anfrage an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung stellen will.

(2) Der Präsident ruft die Abgeordneten, die eine Bekanntgabe gemäß Abs. 1 abgegeben haben, auf, wobei er auf die Größe der Klubs und die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht nimmt.

(3) Der aufgerufene Abgeordnete hat eine kurze mündliche Anfrage aus dem Ressortbereich der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung zu formulieren, wobei eine kurze Begründung zulässig ist.

(4) Die Beantwortung hat durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zulässt. Sollte eine Beantwortung nicht möglich sein, hat dies das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu begründen.

[Zusatzfragen]

§ 96. (1) Nach Beantwortung der Anfrage kann der anfragestellende Abgeordnete eine Zusatzfrage stellen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit der Hauptfrage zu stehen hat.

(2) Danach können auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen, wobei in der Regel jeder Klub, mit Ausnahme des Klubs des Fragestellers, berücksichtigt wird.

(3) Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 95 Abs. 2.

(4) Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit sind im Verlauf einer Fragestunde in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Gem. § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, innerhalb von 3 Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Geschäftsordnungsausschuss

Begründung:

Die bisherige Form der Fragestunde hat eine lange Tradition, entspricht aber nicht mehr den modernen Anforderungen eines Dialoges zwischen Abgeordneten und Mitgliedern der Bundesregierung.

Durch diese neue Form soll eine spontane und lebendige Fragestunde erreicht werden, die auch für die ZuseherInnen attraktiver ist. Deshalb soll in Zukunft auf die schriftliche Einbringung von mündlichen Anfragen verzichtet werden. Die Abgeordneten, die eine mündliche Anfrage einbringen wollen, haben sich vor Beginn der Fragestunde beim Präsidenten zu melden. Dieser ruft dann die Abgeordneten auf.

Um mehrere interessante und aktuelle Themenbereiche abhandeln zu können, sollen nach Beratung in der Präsidialkonferenz auch mehrere Mitglieder der Bundesregierung zu einer Fragestunde eingeladen werden können.

Um die mündlichen Anfragen für die ZuseherInnen besser darstellen zu können, sollen die Abgeordneten das Recht erhalten, der kurzen mündlichen Anfrage eine kurze Begründung beizugeben.

Das Recht auf die Stellung von Zusatzfragen bleibt unberührt.